



Weisung für das Brevet Reiten im öffentlichen Raum von Swiss Equestrian

1 Allgemeines

1.1 Teilnahmebedingungen

Zugelassen sind alle Reiter:innen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Domizil haben. Ebenfalls als Voraussetzung zum Absolvieren des Brevets, dient die bestandene Prüfung «Grundausbildung Pferd Reiten» mit Diplom oder Inhaber eines Reiterbrevets Swiss Equestrian.

1.2 Anmeldung

Die Anmeldung läuft über den Organisator der Brevetprüfung.

1.3 Mindestanzahl von Kandidat:innen für die Durchführung einer Brevetprüfung

Für die Prüfung müssen mindestens 10 Kandidat:innen angemeldet werden.

Findet die Brevetprüfung am selben Tag statt wie die Grundausbildung Pferd Reiten, gibt es keine Mindestanzahl von Kandidat:innen.

Werden am selben Tag nur Brevetprüfungen durchgeführt, muss das Total der angemeldeten Kandidat:innen mindestens 10 sein.

1.4 Anzug

- Reithose mit Reitstiefel oder Stiefeletten und Minichaps oder Jodhpurs mit Stiefeletten oder lange Hosen über Westernstiefel
- Reitjacke oder anliegender Pullover oder langärmelige Bluse/Hemd
- Reithelm mit Dreipunktbefestigung
- Rückenschutz empfohlen
- Handschuhe empfohlen
- Sporen und Gerte fakultativ
- Gut leserliche Startnummern am Rücken oder beidseitig aussen an Stiefel oder Chaps

1.5 Zäumung / Sattlung

Es sind nur Sättel und Zäumungen erlaubt, welche in den Unterlagen Grundausbildung Pferd Reiten aufgeführt sind.

1.6 Pferde und Ponys

Alle Pferde und Ponys dürfen an einem Brevet geritten werden, müssen jedoch mindestens 4 Jahre alt sein und müssen gesund sein und dürfen keine offensichtlichen Lahmheiten vorweisen. Sie müssen nicht im Register von Swiss Equestrian eingetragen sein.

An einer Brevetprüfung darf das gleiche Pferd oder Pony am selben Tag maximal zweimal eingesetzt werden.

1.7 Anmeldung der Prüfung

Der Organisator meldet das Prüfungsdatum über **my.swiss-equestrian.ch** an. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Organisator eine Bestätigung per E-Mail von der Geschäftsstelle.

Der Organisator kann **bis 20 Tage vor dem Prüfungsdatum** Kandidat:innen hinzufügen und die oder den 2. Expert:in registrieren. Spätere Anmeldungen von Kandidat:innen haben einen Administrationszuschlag von CHF 200.- zur Folge.

Es wird empfohlen, die Notfallambulanz und ein:e Veterinär:in über das Datum und den Durchführungsstandort der Brevetprüfung zu orientieren.

1.8 Datenübersicht

Spätester Meldetermin	Frühster Prüfungstermin	Spätester Meldetermin	Frühster Prüfungstermin
31. Januar	1. April	31. Juli	1. Oktober
28. / 29. Februar	1. Mai	31. August	1. November
31. März	1. Juni	30. September	1. Dezember
30. April	1. Juli	31. Oktober	1. Januar
31. Mai	1. August	30. November	1. Februar
30. Juni	1. September	31. Dezember	1. März

1.9 Abmeldung einer:r Kandidat:in

Bei Abmeldung vor Prüfungsbeginn beim Organisator, kann die Prüfung an einem anderen Prüfungsstandort innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.

1.10 Wertung

Wertnoten

Bewertet wird aufgrund von einer Notenskala von 1 – 5

5 = sehr gut

4 = gut

3 = genügend

2 = mangelhaft

1 = ungenügend

Grundsätze für die Bewertung:

- Nicht Ausführen einer Teilprüfung hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.
- Ein Sturz während der Reitprüfung führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

- Alle Prüfungsteile werden durch 2 Expert:innen mit gemeinsamer Bewertung durchgeführt.
- Wiederholung einzelner Lektionen wird vorbehalten.

1.11 Nichtbestehen der Prüfung

Beim Nichtbestehen gibt es eine Sperrfrist von 1 Monat und die ganze Prüfung muss wiederholt werden.

1.12 Rekurse

Angefochtene Ergebnisse von Prüfungen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzung von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

2 Prüfung

2.1 Prüfungsteil: Theorie

Die Theorieprüfung wird im Vorfeld per E-Learning absolviert und die oder der Kandidat:in legt der Expertin oder dem Experten die Bestätigung vor. Ohne Bestätigung keine Zulassung zur praktischen Prüfung und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

2.2 Prüfungsteil: Vortraben

Für das Vortraben muss das Pferd gem. Punkt 1.5 gesattelt und gezäumt sein (Bügel hochgezogen). Ein allfälliges Martingal muss ausgeschnallt sein.

- Handschuhe **obligatorisch**
- Sporen **nicht** erlaubt
- Gerte erlaubt
- Gamaschen und Bandagen sowie Stollen sind erlaubt

Folgende Punkte werden bewertet:

- Pflegezustand des Pferdes
- Ausrüstung Pferd und Reiter:in
- Aufstellen und Melden mit Kurzsignalement
- Qualität des Vorführens
- Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts

2.3 Prüfungsteil: Vertrauensbildende Massnahmen Führen

Heranführen an eine neue, ungewohnte Situation. Die Expert:innen bestimmen die Situation.

2.4 Prüfungsteil: Vertrauensbildende Massnahmen Reiten

Bewältigen der gleichen Situation wie unter Punkt 2.3.

2.5 Prüfungsteil: Temporeiten

Einzelnen reiten einer vorgegebenen Strecke (mind. 400m) in einem Tempo von 200m/Min im Trab/Tölt und in einem Tempo von 300–350m/Min im Galopp. Uhr erlaubt, fremde Hilfe nicht erlaubt.

2.6 Prüfungsteil: Reiten in unebenem Gelände

Selbstständiges Absolvieren von unebenen Passagen im Schritt und Trab mit Anpassen der entsprechenden Sitzform. Die Leistungsschwerpunkte müssen mit entsprechenden Geländeunebenheiten geprüft werden.

2.7 Prüfungsteil: Reiten in der Gruppe

Das Reiten in der Gruppe wird im Gelände und im Straßenverkehr durchgeführt.

2.8 Leistungsanforderung Brevet Reiten im öffentlichen Raum

Prüfung	maximal mögliche Punktzahl	verlangte Punktzahl
Praktische Prüfung	35 Punkte	21 Punkte
Theorieprüfung	Bestätigung vorlegen an Prüfung	

3 Verschiedenes

3.1 Auszeichnungen

- a) Brevet-Diplom
- b) Brevet-Anstecknadel (Pin)

3.2 Abschlussarbeiten für verantwortlichen Expert:innen

Spätestens 6 Tage nach der Prüfung hat die oder der verantwortliche Expert:in der Geschäftsstelle zuzustellen:

- a) Entschädigungsblatt für Expert:innen (für die Überweisung muss je ein Einzahlungsschein pro Expert:in beigelegt werden)
- b) Die Bewertungsblätter der Kandidat:innen mit eingetragenem Resultat und Unterschriften der Expert:innen
- c) Überzähliges Material (Diplome / Anstecknadeln / leere Prüfungsblätter)

3.3 Versicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Kandidat:innen. Der Organisator übernimmt für Schäden an Menschen, Pferden und Material keine Haftung.

3.4 Zuständige Organe

Die Prüfungskommission (PKO) behält sich vor, durch Kontrollorgane die Brevet-Prüfungen kontrollieren zu lassen. Diese Kontrollorgane sind berechtigt, die Unterlagen zu prüfen, Änderungen vornehmen zu lassen sowie Anlagen und Organisation zu begutachten.

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2025 in Kraft